

4031/AB XXI.GP

Eingelangt am: 13.08.2002

BM für Justiz

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Budgetbegleitgesetz 2000 - zusätzliche Verteuerung der Wohnungskosten Teil 2/H" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zunächst sei vorausgeschickt, dass die in der Anfrage angesprochene Aufhebung der Gebührenbefreiungsbestimmung des § 30 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes nur als ein Teil des Gesamtvorhabens einer möglichst weitgehenden Beseitigung von Gerichtsgebührenbefreiungen zu verstehen ist, das bereits in der XX. Gesetzgebungsperiode mit dem Steuerreformgesetz 2000, BGBI. I Nr. 106/1999, begann und sich mit dem Budgetbegleitgesetz 2000, BGBI. I Nr. 26/2002, und der Euro-Gerichtsgebühren-Novelle, BGBI. I Nr. 131/2001, fortsetzte. Grundanliegen dieses Projekts war, vor allem aus Gründen der Kostenwahrheit und der Kostentransparenz grundsätzlich sämtliche Gerichtsgebührenbefreiungen - beispielsweise auch die des Bundes und der übrigen Gebietskörperschaften - aufzuheben oder außer Kraft zu setzen. Nach Abschluss dieses Projekts blieben nur noch einerseits jene Gebührenbefreiungsbestimmungen, die auf Grund von Staatsverträgen und Art. 15a B-VG-Vereinbarungen zu gewähren sind, und andererseits ein taxativer Katalog von Ausnahmen von der Gebührenpflicht bestehen. Der Aufrechterhaltung der letztgenannten Gebührenbefreiungen lagen unterschiedliche Motive zugrunde, so beispielsweise soziale Erwägungen (wie etwa im Fall des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes) oder das Anliegen der Wirtschaftsbelebung (wie etwa im Fall des Neugründungs-Förderungsgesetzes) oder zwingend erforderliche Sonderbehandlungen im Zusam-

menhang mit Ausgliederungsvorgängen. Daraus wird deutlich, dass die Aufhebung der Gebührenbefreiung nach § 30 WGG keine fiskalische Einzelmaßnahme, sondern essentieller Bestandteil eines Reformprojekts zur Bereinigung der Gebührenstruktur im Justizbereich war.

Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass diesem nunmehrigen Gesetzgebungsschritt bereits eine frühere Maßnahme zur Zurücknahme einer Gerichtsgebührenbefreiung im Bereich des Wohnungsgemeinnützigeitsrechts vorausging, nämlich die noch in der XX. Gesetzgebungsperiode beschlossene Aufhebung des § 30 Abs. 3 WGG durch das 2. Budgetbegleitgesetz 1997, BGBl. I Nr. 130.

Zu 1 bis 4:

Diese Fragen betreffen nicht den Vollziehungsbereich des Bundesministers für Justiz und es stehen zu deren Beantwortung dem Bundesministeriums für Justiz auch keine Daten zur Verfügung. Ich bitte daher um Verständnis dafür, dass ich diese Fragen unbeantwortet lassen muss.

Zu 5 und 6:

Auch zu diesen Fragen stehen dem Bundesministerium für Justiz keine Daten zur Verfügung. Mit der Frage 5 ist nämlich offenbar nur die Eintragungsgebühr für die Einverleibung des Eigentumsrechts nach Tarifpost 9 lit. b Z 1 des Gerichtsgebühren gesetzes im Ausmaß von 1 % vom Wert des Rechtes, sind aber nicht die anderen Eintragungsgebühren nach Tarifpost 9 GGG gemeint. In den elektronischen Auswertungen der Justiz wird aber die Eintragungsgebühr für die Einverleibung des Eigentumsrechts nicht gesondert dargestellt. Zur Beantwortung der Frage müssten daher sämtliche Eintragungs- und Gebührenvorgänge zum Erwerb von Eigentumsrechten bei jedem Bezirksgericht individuell erfasst werden; dies würde jedoch einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern. Gleiches gilt entsprechend für die Frage 6, zu deren Beantwortung eine solche individuelle Erfassung bezogen auf gemeinnützige Bauvereinigungen erfolgen müsste. Auch der dafür erforderliche Aufwand wäre unverhältnismäßig hoch. Ich bitte daher auch hier um Verständnis dafür, dass ich zur Beantwortung dieser Fragen nicht in der Lage bin.